

Beihilfe - Praxisgebühr für Beamte

Das Bundesverwaltungsgericht (2 C 127.07 und 2 C 11.08) hat entschieden, dass die sog. „Praxisgebühr“ auch für Beamte und berücksichtigungsfähige Familienangehörige mit höherrangigem Recht vereinbar ist.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bezieht sich auf die Beihilfavorschriften des Bundes der Jahre 2004 bis 2007. Ähnlich wie nach heutigem Recht wurde die Beihilfe für ambulant ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen grundsätzlich um 10 € je Quartal, je Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen gekürzt.

Dabei stellt das Gericht fest, dass die Praxisgebühr mit höherrangigem Recht vereinbar ist. Insbesondere ist die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten nicht verletzt. Die damaligen Beihilfavorschriften stellen sicher, dass die Kürzung der Beihilfe durch die Praxisgebühr für den Beamten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen zumutbar ist.

So entfällt die Praxisgebühr, wenn sie zusammen mit den nicht erstatteten Aufwendungen insgesamt 2 % des jährlichen Einkommens überschreitet (chronisch Kranke: 1 %).

Hinausschieben der Altersgrenze

Entscheidung über Anträge auf Hinausschieben der Altersgrenze obliegen der Landesschulbehörde. Dies gilt auch für Schulen, denen die dienstrechtlichen Befugnisse übertragen worden sind, da diese Schulen nicht die Dienstherreneigenschaften besitzen, sondern ihnen die Befugnisse nur per Erlass übertragen worden sind.

Hinweise zur Rechtsänderung im Beamtenrecht

1. Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (Mindestalter, Probezeit)

Nach § 10 S. 1 BeamStG i.V.m. § 19 NBG ist die Ernennung zur Beamtin auf Lebenszeit oder zum Beamten auf Lebenszeit nur zulässig, wenn die Beamtin oder Beamte sich in einer Probezeit von 3 Jahren (alle Laufbahnen) Bewährt hat.

Die bislang geltende Voraussetzung der Vollendung des 27. Lebensjahres für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist entfallen. Dies bedeutet, dass die Beamtinnen und Beamten, die ihre Probezeit erfolgreich durchlaufen haben, unabhängig von ihrem Alter in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen sind.

Mit Blick auf die bislang in den einzelnen Laufbahngruppen geltenden kürzeren Probezeiten und den Wegfall der Verkürzungsmöglichkeiten bei guten Leistungen im Vorbereitungsdienst ergeben sich nachfolgende Konsequenzen, die sich daran orientieren, ob die Beamtin oder der Beamte die regelmäßige Probezeit am 31.03.2009 bereits abgeleistet hat:

a) Probezeit ist bis zum 31.03.2009 beendet

Für Beamtinnen und Beamte, die sich am 01.04.2009 noch im Beamtenverhältnis auf Probe befinden, aber die Probezeit vor dem 01.04.2009 erfolgreich abgeleistet haben, greift die Übergangsregelung des § 123 Abs. 1 NBG. Diese Beamtinnen und Beamte sind in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen, wenn seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.

	Schulhauptpersonalrat Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
	itz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt

b) Probezeit ist bis zum 31.03.2009 nicht beendet

Für die Beamtinnen und Beamte, die die Probezeit vor dem 01.04.2009 noch nicht erfolgreich abgeleistet haben, greift die Übergangsregelung des § 123 Abs. 1 NBG nicht. Dies hat zur Folge, dass dieser Personenkreis eine dreijährige Probezeit zu absolvieren hat.

Hinweis: siehe Personalrat aktuell, Ausgabe April 2009

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Beamtin oder des Beamten sind während der Probezeit wiederholt zu beurteilen (§ 19 Abs. 3 NBG).

2. Wegfall des Ernennungsfalls "Anstellung"

§ 8 BeamtStG sieht die Anstellung (Verleihung des ersten Amtes) als Ernennungsfall nicht mehr vor; gemäß § 8 Abs. 3 BeamtStG wird mit der Begründung des Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit gleichzeitig ein Amt verliehen. **Folglich gibt es nicht mehr den Begriff „Studienassessoren“.** Nach § 123 Abs. 2 NBG wird daher allen Beamtinnen und Beamten, denen am 01.04.2009 noch kein Amt verliehen war, kraft Gesetzes ein Amt verliehen. Zu beachten ist, dass dieser Personenkreis mit Wirkung vom 01.04.2009 nicht mehr die Dienstbezeichnung nach § 9 Abs. 1 NLVO(alt) führen, sondern die Amtsbezeichnung des ihm nach § 123 Abs. 2 NBG übertragenen Amtes.

3. Überleitung der Laufbahnen

Eine Laufbahn umfasst alle Ämter, die derselben Fachrichtung und derselben Laufbahngruppe angehören (§ 13 Abs. 1 NBG). Künftig gibt es nur noch die Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr, Steuerverwaltung, Bildung, Gesundheits- und soziale Dienste, Agrar- und umweltbezogene Dienste, Technische Dienste, Wissenschaftliche Dienste und Allgemeine Dienste. Die bisherigen Laufbahnen des einfachen und mittleren Dienstes finden sich jetzt in der Laufbahngruppe 1, die des bisherigen gehobenen und höheren Dienstes in der Laufbahngruppe 2 wieder. Innerhalb der Laufbahngruppe gibt es nach Maßgabe des Besoldungsrechts erste und zweite Einstiegsämter.

Die am 31.03.2009 eingerichteten Laufbahnen werden nach § 121 S. 1 NBG nach Maßgabe der Überleitungsübersicht (zu § 121 NBG) gesetzlich in die neuen Laufbahnen überführt. Gleiches gilt für die Beamtinnen und Beamten, die sich am 31.03. in einer in der Überleitungsübersicht aufgeführten Laufbahn befinden.

4. Nebentätigkeitsrecht (§§ 70 ff NBG, § 129 NBG)

Die in § 40 BeamtStG verankerte Bestimmung zum Nebentätigkeitsrecht wird in den o.g. §§ sowie durch die Bestimmungen der noch in Kraft zusetzenden Nebentätigkeitsverordnung (NNVO) konkretisiert. Nebentätigkeiten unterliegen zukünftig nur noch einer Anzeigepflicht, sofern sie nicht auch davon freigestellt sind. Die Anzeige der Tätigkeit muss grundsätzlich mindestens einen Monat vor der Übernahme erfolgen (sog. Wartefrist). Der Dienstherr hat seinerseits die Möglichkeit, die Übernahme oder Ausübung einer Nebentätigkeit zu untersagen. Nach § 128 NBG gelten bis zum 31.03.2009 angezeigte oder genehmigte Nebentätigkeiten als angezeigt. Nach bisherigem Recht erlassene Nebenbestimmungen sind weiter zu beachten.

5. Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 83 NBG)

Anträge auf Schadensersatzleistungen gegen den Dienstherrn sind innerhalb eines Monats nach Eintritt des Schadens schriftlich zu stellen. Schadensersatzleistungen sind nunmehr nicht nur bei Vorsatz, sondern auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6. Unterhältige Teilzeitbeschäftigung (§§ 62, 65 NBG)

Bereits zum 01.01.2009 in Kraft getreten ist die jetzt in § 62 Abs. 1 NBG enthaltene Regelung, dass Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden kann, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, Urlaub aus familiären Gründen und Urlaub nach § 64 Abs. 1 NBG dürfen insgesamt die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Sollten Fragen oder Probleme auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Als Mitglieder der Stufenvertretung im Schulhaupt- und Schulbezirkspersonalrat werden wir versuchen, Ihnen weiterzuhelfen.

Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium Lutz-M. Hempfing	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig Frank Feghelm	Schulbezirkspersonalrat Hannover Dieter Hartmann	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg Bernd Tollmann	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück Astrid Eschmeier Hermann Schmidt
---	--	--	---	---